

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

1. Allgemeines

Für alle Angebote, Leistungen und Lieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. Preise und Zahlung/Verzug

Sämtliche Preise gelten ab Sitz des Auftragnehmers einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart.

Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug oder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto zu erfolgen. Bei späterer oder gestundeter Zahlung gelten im Übrigen die §§ 286,288 BGB.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder, wenn dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 10 Tage in Rückstand, so werden alle unsere Forderungen fällig.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer bestritten werden, ist ausgeschlossen.

4. Qualitätsmerkmale, Mengen und Ausführungstoleranzen

Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

Wir behalten uns die Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge vor, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

Für die physikalischen Eigenschaften und die chemische Beständigkeit unserer Erzeugnisse übernehmen wir keine Garantie, sofern nicht ausdrücklich eine Eigenschaft zugesagt wurde. Insbesondere bei kaltverformten Rohrbogen oder Rohrbiegearbeiten sind folgende handelsübliche fertigungstechnisch bedingte Maßtoleranzen zulässig und vom Auftraggeber zu berücksichtigen:

- Radiustoleranzen bis zu 10 % bei mittleren Biegeradien bis 3 x Rohraußendurchmesser;
- Radiustoleranzen bis zu 5 % bei mittleren Biegeradien über 3 x Rohraußendurchmesser;
- Ovalität im Biegebereich bis zu 10 %;
- Wandstärkenverjüngung im Biegebereich abhängig vom Verhältnis des Biegeradius zum Rohrdurchmesser und ursprünglicher Rohrwandstärke bis zu 20 %;
- bei gewalzten Rohrbogen kann der Rohraußendurchmesser im Walzbereich bis zu 5 % niedriger sein als der Durchmesser des Einsatzrohrs.

Die Einhaltung engerer Toleranzen gilt nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

5. Lieferfrist und Leistungszeit

Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand unser Lager verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft angezeigt wurde.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus.

Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzuges entstanden sind.

Entsteht dem Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerung insbesondere bei einem fest vereinbarten Liefertermin ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie je Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % des Teil- bzw. des gesamten Nettoauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Alle weitergehenden Ansprüche wegen verschuldeter Verzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm ab dem 14. Tag vom Tag der Bekanntgabe der Versandbereitschaft angerechnet, die bei Dritten entstandenen Lagerkosten berechnet bzw. weiter belastet. Eine Lagerung wird bei uns mit 0,5 % des Rechnungsbetrages je Monat berechnet. Eine tageweise oder wochenweise notwendige Einlagerung wird entsprechend anteilig abgerechnet.

Wir sind berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenden Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und/oder den Auftraggeber mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.

6. Werkzeuge und Schutzrechte

In der Auftragsbestätigung festgelegte Kostenanteile für die Bereitstellung (Beschaffung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung) von Werkzeugen und Werkzeugteilen trägt der Auftraggeber.

Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Übernahme der vereinbarten Werkzeugkostenanteile entsteht mit der Auftragsbestätigung, die Zahlungsverpflichtung entsteht, sobald die Werkzeuge zur Verwendung bereit sind. Die Werkzeuge bleiben auch nach der Bezahlung der Entgelte durch den Auftraggeber in unserem Besitz und Eigentum.

Falls durch anderweitige Verwendung von Werkzeugen durch uns Schutzrechte des Auftraggebers oder Dritte verletzt werden, muss uns das spätestens bei Auftragserteilung schriftlich bekannt gegeben werden. In diesem Falle sind vom Auftraggeber die vollen Kosten für Werkzeugbeschaffung, Unterhalt und normale Verschleißerneuerung zu übernehmen.

Wir verpflichten uns, Werkzeuge, deren Kosten der Auftraggeber anteilig getragen hat, bis zum natürlichen Verschleiß für die Erfüllung weiterer Aufträge mit dem Auftraggeber bereitzustellen. Diese Verpflichtungen erlöschen, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des jeweils letzten Auftrags, für dessen Erfüllung das Werkzeug benötigt wird, kein weiterer Auftrag dieser Art zustande kommt.

Hierbei unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftraggebers, anteilige Werkzeugkosten bei Wiederbeschaffung von Werkzeugen nach natürlichen Verschleiß neu zu übernehmen.

Für Teile, die nach Mustern, Zeichnungen oder Angaben des Auftraggebers angefertigt werden, übernimmt der Auftraggeber die volle Haftung bei Verletzung von Schutzrechten Dritter und stellt uns von jedweden Ansprüchen Dritter frei. Wir sind zu Nachforschungen nicht verpflichtet.

7. Mängelhaftung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wenn die gelieferte Ware einen Sachmangel aufweist, nach seiner Wahl und nach billigem Ermessen das Liefergut nachzubessern oder eine Neubelieferung vorzunehmen.

Die Sachmängelhaftung beträgt 12 Monate seit Lieferung des Kaufgegenstandes. Die Feststellung solcher Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Sachmängelhaftung gleich aus welchem Rechtsgrund verjährt in 12 Monaten seit Lieferung bzw. Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn es sich um Mängel an einem Bauwerk oder um Sachen für ein Bauwerk handelt und diese den Sachmangel verursacht haben.

Schäden, die infolge unsachgemäßer Behandlung oder durch natürliche Abnutzung entstehen, stellen keinen Sachmangel dar. Hierfür ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber, nach Verständigung mit uns, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, von denen wir sofort zu informieren sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur

- bei Vorsatz oder grob fahrlässigen Verhalten,
- bei der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder des Lebens,
- bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

8. Versand und Verpackung

Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung uns zu überlassen. Wird eine Verpackung vereinbart, erfolgt diese in handelsüblicher Weise gegen Aufpreis.

Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit Mitteln des Auftragnehmers, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Lagers oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten dafür gehen zulasten des Auftraggebers.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7 (Mängelhaftung) in Empfang zu nehmen.

Teil-Lieferungen sind zulässig. Bei Verzögerung wegen Teilleistungen können Rechte wegen der übrigen Leistungen nicht geltend gemacht werden. Teilabnahmen bzw. Abrufe von Teilleistungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Belieferung möglich ist.

Kommt der Auftraggeber mit Teilabnahme bzw. mit Abrufen von Teilleistungen in Verzug, so sind wir wegen der restlichen Teilleistungen von unseren Lieferpflichten befreit und können Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt/ verlängerter Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung.

Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für uns dienenden Vorbehaltsguts die noch nicht beglichenen Leistungen an den Auftraggeber um mehr als 50 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle erforderlichen Informationen zu erteilen, die zur Durchsetzung unserer Eigentumsansprüche dienen.

Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag uns gegenüber nicht nach, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung berechtigt, das Vorbehaltsgut heraus zu verlangen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltrechte sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vorbehaltsgut im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu veräußern bzw. zu verarbeiten. Für diesen Fall tritt anstelle unseres Eigentumsvorbehalts die Forderung des Auftraggebers gegenüber dem Dritten, die aus der Veräußerung oder Verarbeitung herrührt, den der Auftraggeber insoweit schon jetzt an uns sicherungshalber abtritt. In jedem Fall sind wir berechtigt, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.

Wir sind berechtigt, das Vorbehaltsgut auf Kosten des Auftraggebers gegen jedes Risiko zu versichern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass er eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für Lieferungen und zahllose Zahlungen gilt Oberursel. Gerichtsstand ist Bad Homburg.

Stand: 01.06.2016